

Aufruf zur Mitarbeit als Schöffe

Am 31.12.2018 endet die fünfjährige Amtsperiode der Schöffen (Erwachsenenstrafrecht) und Jugendschöffen (Jugendstrafrecht). Für die neue Amtszeit, die am 01.01.2019 beginnt, werden im Jahr 2018 die neuen Schöffen gewählt. Die Neuwahlen finden gemäß den Regelungen der §§ 36 - 44 sowie § 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) statt.

Die Städte und Gemeinden sind gehalten, für die Wahl der Erwachsenenschöffen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Auswahl der Schöffen erfolgt nach einem gesonderten Verfahren. Die Gemeinde Wolfsberg stellt eine Vorschlagsliste auf, in die mindestens zwei Schöffenkandidaten zu benennen sind, die vom Gemeinderat bestätigt werden müssen. Der Wahlausschuss beim Amtsgericht wählt dann von dieser Vorschlagsliste für unsere Gemeinde einen Schöffen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.

- Personen, die nach § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die z.Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

- Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:

- a) der Bundespräsident;
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt eines Schöffen interessieren und sich dem Auswahlverfahren stellen wollen, sind aufgerufen, ihre Bewerbung (mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort und Beruf) **bis Freitag, den 27.04.2018, um 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Wolfsberg, Zimmer 12**, einzureichen.

Die Verwaltungsvorschrift kann zum besseren Verständnis für die Bewerber während der Öffnungszeit in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Wahl der Kandidaten erfolgt im nichtöffentlichen Teil in der Gemeinderatssitzung am 29.05.2018.

Wolfsberg, den 06.03.2018

StreLOW
Bürgermeister